

Bundesgesetzblatt³⁷⁷

Teil II

G 1998

2018 **Ausgegeben zu Bonn am 20. September 2018** **Nr. 16**

Tag	Inhalt	Seite
14. 9.2018	Fünfte Verordnung zur Änderung rheinschiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9500-1-5, 9501-46, 9500-1-5, 9501-46, 9501-46	378
17. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	391
17. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und des Zusatzprotokolls hierzu	392

Fünfte Verordnung zur Änderung rheinschiffahrtspolizeilicher Vorschriften¹

Vom 14. September 2018

Es verordnen auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6a und 8 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2, des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt und § 3 Absatz 1 Nummer 6a durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2279) eingefügt worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 2a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert und § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018

(BGBl. I S. 374) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gemeinsam:

Artikel 1

Inkraftsetzen von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

1. Der von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg gefasste Beschluss vom 7. Dezember 2017 – Protokoll 15 – zur Änderung der Schiffspersonalverordnung-Rhein (Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 1 der Rheinschiffahrtspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300, Anlageband)), die zuletzt durch Beschluss vom 8. Dezember 2016 (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. 2017 II S. 1282)) geändert worden ist, wird hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt. Der Beschluss wird nachstehend als Anlage 1 veröffentlicht.
2. Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg gefassten Beschlüsse zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Mai 2018 (BGBl. 2018 II S. 170) geändert worden ist, werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:
 - a) Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Anlage 1 zu Protokoll 19);
 - b) Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 9).

Die Beschlüsse werden nachstehend als Anlagen 2 und 3 veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung

Die Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. 2017 II S. 1282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 4 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. das anerkannte Bordbuch nach § 3.13 Nummer 1 Satz 6 der Schiffspersonalverordnung-Rhein richtig, vollständig und rechtzeitig in einer der Amtssprachen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt geführt wird,“.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. In Artikel 6 Absatz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Artikel 5 Absatz 4 Nummer 2“ die Wörter „oder Nummer 2a“ eingefügt.

Artikel 3
Änderung der
Verordnung zur Einführung
der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Mai 2018 (BGBl. 2018 II S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 5 wird die Angabe „§ 1.07 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 1.07 Nummer 6“ ersetzt.
2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 11.01 Nummer 2 Satz 3 oder Nummer 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 11.01 Nummer 2 oder Nummer 4 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 12 wird die Angabe „§ 15.08“ durch die Angabe „§ 15.09“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein Fahrzeug führt, das entgegen § 1.07 Nummer 1 tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen oder auf dem entgegen § 1.07 Nummer 2, auch in Verbindung mit Nummer 3, die vorgeschriebene Sicht eingeschränkt ist,“.
 - bb) In Nummer 3 werden die Angabe „§ 1.07 Nr. 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1.07 Nummer 6 Satz 1“ und die Angabe „§ 1.07 Nr. 5 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1.07 Nummer 6 Satz 2“ ersetzt.
 - cc) Nummer 17 Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

„j) das Verhalten beim Durchfahren der Schleusenvorhöfen oder Schleusen nach § 6.28 Nummer 1, 2, 3 Satz 1, 3 oder 4, Nummer 4 bis 7, 8 Satz 1, Nummer 9 Satz 4, Nummer 10, 12 oder 13 Satz 2, § 6.28a Nummer 1 Buchstabe a bis c, Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 4,“.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 1.07 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 1.07 Nummer 4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5a werden die Wörter „§ 1.07 Nummer 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1.07 Nummer 5 Satz 1“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5b werden die Wörter „§ 1.07 Nummer 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1.07 Nummer 5 Satz 2“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 5c werden die Wörter „§ 1.07 Nummer 4 Satz 4“ durch die Wörter „§ 1.07 Nummer 5 Satz 4“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5d werden die Wörter „§ 1.07 Nummer 4 Satz 5“ durch die Wörter „§ 1.07 Nummer 5 Satz 5“ ersetzt.

- ff) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. ein Fahrzeug führt, das entgegen §§ 2.01, 2.02 Nummer 2 oder § 2.06 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist oder an dem entgegen § 2.04 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 2 Satz 1 Einsenkungsmarken oder Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,“.
- gg) In Nummer 26b Buchstabe a wird das Wort „ausgestattet“ durch das Wort „ausgerüstet“ ersetzt.
- hh) Nummer 27 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Wache oder Aufsicht nach § 7.08 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 2 Buchstabe b oder Nummer 5,“.
 - bbb) In Buchstabe i werden die Wörter „§ 15.07 Nummer 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 15.08 Nummer 2 Satz 2“ ersetzt.
- ii) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:

„30a. einen Schubverband führt, dessen Spitze entgegen § 8.03 Nummer 2 nicht oder nicht mit den vorgeschriebenen Ankern versehen ist,“.
- jj) Nach Nummer 37 wird folgende Nummer 37a eingefügt:

„37a. nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen, nach § 8.11 Nummer 1, 2 Satz 1 oder Satz 3, Nummer 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder Nummer 4 eingehalten werden,“.
- kk) Nach Nummer 38c wird folgende Nummer 38d eingefügt:

„38d. ein Fahrgastschiff unterhalb von Emmerich (km 885) führt, das den Anforderungen nach § 11.01 Nummer 5 nicht entspricht,“.
- ll) Nummer 41 wird aufgehoben.
- mm) Die bisherige Nummer 42 wird Nummer 41 und die Angabe „§ 15.05 Nummer 1“ wird durch die Wörter „§ 15.05 Nummer 1 Satz 1“ ersetzt.
- nn) Die bisherige Nummer 43 wird Nummer 42 und wie folgt gefasst:

„42. einer Vorschrift über die Sorgfaltspflicht beim Bunkern nach § 15.06 zuwiderhandelt,“.
- oo) Nach der neuen Nummer 42 wird folgende Nummer 43 eingefügt:

„43. einer Vorschrift über die Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) nach § 15.07 Nummer 2 bis 9 zuwiderhandelt,“.

- pp) In Nummer 44 wird die Angabe „§ 15.07 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 15.08 Nummer 1“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. nicht dafür sorgt, dass sich an Bord der in § 7.08 Nummer 1 genannten Fahrzeuge ständig eine einsatzfähige Wache aufhält, die im Falle der Fahrzeuge nach § 7.08 Nummer 1 Buchstabe a durch ein Mitglied der Besatzung nach § 7.08 Nummer 2 Buchstabe a und im Falle der Fahrzeuge nach § 7.08 Nummer 1 Buchstabe b durch ein Mitglied der Besatzung nach § 7.08 Nummer 2 Buchstabe b sichergestellt wird.“
- bb) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 7.08 Nr. 3 erster Halbsatz“ durch die Angabe „§ 7.08 Nummer 5“ ersetzt.
- cc) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) dessen Sicht entgegen § 1.07 Nummer 2, auch in Verbindung mit Nummer 3, eingeschränkt wird.“
- bbb) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 1.07 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 1.07 Nummer 4“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe e werden die Wörter „§ 1.07 Nummer 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1.07 Nummer 5 Satz 2“ ersetzt.
- ddd) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 1.07 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 1.07 Nummer 6“ ersetzt.
- eee) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:
- „h) das entgegen den §§ 2.01, 2.02 Nummer 2 oder § 2.06 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist.“
- fff) In Buchstabe o wird das Wort „ausgestattet“ durch das Wort „ausgerüstet“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 10d wird folgende Nummer 10e eingefügt:
- „10e. die Inbetriebnahme eines Fahrgastschiffs unterhalb von Emmerich (km 885) anordnet oder zulässt, das den Anforderungen nach § 11.01 Nummer 5 nicht entspricht.“

Artikel 4

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

In § 1.08 Nummer 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 dieser Verordnung geändert worden ist, werden nach den Wörtern „nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung“ die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung in der jeweils geltenden Fassung (Rheinschiffsuntersuchungsordnung)“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b, der in Artikel 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b genannte Beschluss und Artikel 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe a, b, c, d Doppelbuchstabe aa bis ff, hh, jj und ll bis pp und Buchstabe e Doppelbuchstabe aa, bb, cc Dreifachbuchstabe aaa bis eee treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 7. Oktober 2018 in Kraft.

Berlin, den 14. September 2018

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze

Anlage 1
(zu Artikel 1 Nummer 1)**Änderungen der Schiffspersonalverordnung-Rhein**

1. § 1.01 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 37 wird wie folgt gefasst:

„37. „Binnenschiffszeugnis“ ein Schiffsattest oder Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe;“.

b) Nach Nummer 39 wird folgende Nummer 40 angefügt:

„40. „ES-TRIN“ der Europäische Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe, Ausgabe 2017/1⁹. Bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mitgliedstaat ein Rheinuferstaat oder Belgien zu verstehen.“.

⁹ Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), Edition 2017/1, vom Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) angenommen mit Beschluss 2017-II-1 vom 6. Juli 2017.

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 15)

2. § 3.13 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Auf jedem Schiff ist im Steuerhaus ein Bordbuch nach dem Muster der Anlage A1 mitzuführen, ausgenommen auf Schlepp- und Schubbooten, die nur in Häfen verkehren, auf unbemannten Schubleichtern, Behördenfahrzeugen und Sportfahrzeugen. Dieses Bordbuch ist entsprechend der darin enthaltenen Anleitung auszufüllen. Verantwortlich für das Mitführen des Bordbuches und für die Einträge ist der Schiffsführer. Das erste Bordbuch, das mit der Nummer 1, dem Namen des Schiffes und dessen einheitlicher europäischer Schiffsnummer (ENI) oder dessen amtlicher Schiffsnummer zu versehen ist, muss von einer zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens aufgrund der Vorlage eines gültigen Binnenschiffszeugnisses ausgestellt sein. Auf Schiffen, die über ein gemäß Anlage O zur RheinSchUO auf dem Rhein anerkanntes Gemeinschaftszeugnis verfügen, kann statt des von einer zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens ausgestellten Bordbuches ein von einer zuständigen Behörde eines Drittstaates ausgestelltes und von der ZKR anerkanntes Bordbuch mitgeführt werden. Anerkannte Bordbücher sind in mindestens einer der Amtssprachen der ZKR zu führen. Die zuständigen Behörden für die Ausstellung von auf dem Rhein gültigen Bordbüchern ergeben sich aus Anlage A1a.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 15)

3. § 3.14 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Unbeschadet der Bestimmungen des ES-TRIN müssen Motorschiffe, Schubboote, Schubverbände und Fahrgastschiffe, die mit der nach diesem Abschnitt vorgeschriebenen Mindestbesatzung gefahren werden sollen, einem der nachfolgenden Ausrüstungsstandards genügen.“.

b) Nummer 1.1 Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

- „j) Die im Binnenschiffszeugnis eingetragenen Schleppwinden müssen motorisiert sein.“

c) Nummer 1.1 Buchstabe m wird wie folgt gefasst:

- „m) Die nach Artikel 6.01 Nr. 1 des ES-TRIN erforderlichen Einrichtungen müssen aus dem Steuerstand fernbedient werden können.“

d) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Die Erfüllung oder Nichterfüllung der Vorschriften nach Nummer 1.1 oder 1.2 wird von der Untersuchungskommission in dem Binnenschiffszeugnis durch einen Vermerk in Ziffer 47 bescheinigt.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 15)

4. § 3.17 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Mindestbesatzung der Dampf-Tagesausflugsschiffe umfasst:

Stufe	Besatzungs- mitglieder	Anzahl der Besatzungsmitglieder in der Betriebsform A1, A2 oder B und für den Ausrüstungsstandard S1 oder S2					
		A1		A2		B	
		S1	S2	S1	S2	S1	S2
1 Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 501 bis 1 000	Schiffsführer	1	1	2	2	3	3
	Steuermann	1	1	–	–	–	–
	Bootsmann	1	1	1	1	1	1
	Matrose	1	–	1	–	1	–
	Leichtmatrose	–	1	–	1	–	1
	Maschinist ²⁾	2	2	2	2	3	3
2 Zulässige Anzahl der Fahrgäste: von 1 001 bis 2 000	Schiffsführer	2 oder 2	2	2	2	3	3
	Steuermann	–	–	–	–	–	–
	Bootsmann	–	–	1	–	–	1
	Matrose	3	2	1	3	1	3
	Leichtmatrose	–	2	1	1 ¹⁾	2 ¹⁾	1 ¹⁾
	Maschinist ²⁾	3	3	3	3	3	3
¹⁾ Der Leichtmatrose oder einer der Leichtmatrosen darf durch einen Decksmann ersetzt werden. ²⁾ Ob Maschinisten erforderlich sind, bestimmt die Untersuchungskommission und trägt es in Nummer 52 des Binnenschiffszeugnisses ein.							

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 15)

5. § 3.18 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Das zusätzlich erforderliche Besatzungspersonal wird von der Untersuchungskommission im Binnenschiffszeugnis unter der Nummer 47 vermerkt.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 15)

6. § 3.19 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Untersuchungskommission nimmt im Binnenschiffszeugnis unter der Nummer 48 die entsprechenden Eintragungen vor.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 15)

7. § 5.06 wird wie folgt gefasst:

„§ 5.06

Atemschutzgeräteträger

Der Atemschutzgeräteträger muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche Eignung besitzen, um die Atemschutzgeräte nach Artikel 19.12 Nr. 10 Buchstabe a des ES-TRIN, zur Rettung von Personen, benutzen zu können. Diese gilt als vorhanden, wenn die betreffende Person die Tauglichkeit und die Befähigung nach Maßgabe der nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten oder Belgiens nachweist und regelmäßig nach Maßgabe des § 5.07 fortgebildet worden ist.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 15)

8. § 5.10 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„1. Über die Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung hinaus hat der Schiffsführer

a) den Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt mit der Sicherheitsrolle und dem Sicherheitsplan nach Artikel 19.13 ES-TRIN vertraut zu machen;“.

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 15)

9. Anlage A1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Laufende Nummer

Das erste Bordbuch eines jeden Schiffes muss von einer zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens aufgrund der Vorlage eines gültigen Binnenschiffszeugnisses ausgestellt sein.

Die nachfolgenden Bordbücher können von allen zuständigen Behörden eines Rheinuferstaates oder Belgiens mit der folgenden Nummer nummeriert und ausgegeben werden, gemäß § 3.13 Nr. 2 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Bordbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Bordbuch muss unaustilgbar „ungültig“ gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben werden. Das ungültig gekennzeichnete Bordbuch ist während sechs Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 15)

10. Anlage D7, Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Prüfungsstoff		A	B	C	D
1.3	Rheinschiffsuntersuchungsordnung und Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe					
	Aufbau und Inhalt	2	x	x	x	x
	Inhalt des Binnenschiffszeugnisses	2	x	x	x	x

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 15)

11. In Anlage D8 wird Nummer 2.7 gestrichen.

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 15)

12. Anlage E2 Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Gesetzgebung in Bezug auf Fahrzeuge, die Flüssigerdgas als Brennstoff nutzen (ADN, RheinSchPV, RheinSchUO, Richtlinie (EU) 2016/1629 und ggf. neue Entwicklungen)“.

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Protokoll 15)

Anlage 2

(zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a)

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

1. In § 1.01 wird der Buchstabe ah wie folgt angefügt:

„ah) „ES-TRIN“ der Europäische Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der Edition 2017/1, der vom Europäischen Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschiffahrt (CESNI) angenommen wurde. Bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mitgliedstaat ein Rheinuferstaat oder Belgien zu verstehen.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Anlage 1 zu Protokoll 19)

2. § 1.08 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Unbeschadet der Nummer 3 müssen die unter Nummer 44 im Schiffsattest eingetragenen Einzelrettungsmittel für Fahrgäste in einer der Verteilung der Fahrgäste entsprechenden Anzahl für Erwachsene und für Kinder an Bord vorhanden sein. Für Kinder bis zu 30 kg Körpergewicht oder 6 Jahren Alter sind nur Feststoffwesten nach den in Artikel 13.08 Nummer 2 ES-TRIN genannten Normen zulässig.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Anlage 1 zu Protokoll 19)

3. § 1.10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) die nach Artikel 7.06 Nummer 1 ES-TRIN erforderliche Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlage und Wendeanzeiger,“

b) Nummer 1 Buchstaben w, x und y werden wie folgt gefasst:

„w) auf der Strecke zwischen Basel und Mannheim für Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m der in Artikel 28.04 Nummer 2 Buchstabe c ES-TRIN vorgeschriebene Nachweis,

x) die nach § 8a.02 Nummer 3 Rheinschiffsuntersuchungsordnung erforderlichen Kopien des Typgenehmigungsbogens und des Motorparameterprotokolls aller Motoren,

y) die Bescheinigung für die nach Artikel 13.02 Nummer 3 Buchstabe a ES-TRIN vorgeschriebenen Drahtseile,“

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Auf Baustellenfahrzeugen nach Artikel 1.01 Nummer 1.24 ES-TRIN, auf denen weder ein Steuerhaus noch eine Wohnung vorhanden ist, brauchen die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a, e und f nicht an Bord mitgeführt zu werden; diese müssen jedoch jederzeit im Bereich der Baustelle verfügbar sein. Baustellenfahrzeuge müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Fahrzeug eingesetzt werden darf, an Bord mitführen.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Anlage 1 zu Protokoll 19)

4. § 2.04 wird wie folgt gefasst:

„§ 2.04**Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger**

1. An allen Fahrzeugen – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge – müssen Marken angebracht sein, welche die Ebene der größten Einsenkung anzeigen. Bei Seeschiffen ersetzt die „Frischwassermarke im Sommer“ die Einsenkungsmarken. Die Einzelheiten über die Festsetzung der größten Einsenkung und die Grundsätze für die Anbringung der Einsenkungsmarken sind in den Artikeln 4.04, 4.05 und 22.09 ES-TRIN geregelt.

2. An allen Fahrzeugen, deren Tiefgang 1 m erreichen kann – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge –, müssen Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Die Grundsätze für ihre Anbringung sind in den Artikeln 4.06 und 22.09 ES-TRIN geregelt.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Anlage 1 zu Protokoll 19)

5. § 4.06 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„a) sie mit einem Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit des Fahrzeugs nach Artikel 7.06 Nummer 1 ES-TRIN ausgerüstet sind.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Anlage 1 zu Protokoll 19)

6. § 4.07 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Fahrzeuge müssen mit einem Inland AIS Gerät nach Artikel 7.06 Nummer 3 ES-TRIN ausgerüstet sein.“

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, dürfen nur ein Inland AIS Gerät nach Artikel 7.06 Nummer 3 ES-TRIN, ein nach den Vorschriften der IMO typzugelassenes AIS Gerät der Klasse A oder ein AIS Gerät der Klasse B verwenden. AIS Geräte der Klasse B müssen den einschlägigen Anforderungen der Empfehlung ITU-R M.1371, der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG und der internationalen Norm IEC 62287-1 oder 2 (einschließlich DSC Kanalmanagement) entsprechen. Das AIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein und die in das AIS Gerät eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbands entsprechen.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Anlage 1 zu Protokoll 19)

7. § 8.03 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Spitze des Schubverbandes nach Nummer 1 muss mit Ankern entsprechend Artikel 13.01 ES-TRIN versehen sein.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Anlage 1 zu Protokoll 19)

8. § 11.01 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Ein Fahrzeug, ausgenommen ein Fahrgastschiff, mit einer Länge über 110 m darf oberhalb von Mannheim nur fahren, wenn es die Anforderungen des Artikels 28.04 Nummer 2 ES-TRIN erfüllt. Ein Fahrgastschiff mit einer Länge über 110 m darf oberhalb von Mannheim nur fahren, wenn es die Anforderungen des Artikels 28.04 Nummer 3 ES-TRIN erfüllt. Die von den für den jeweiligen Stromabschnitt zwischen Basel und Mannheim zuständigen Behörden erteilten und am 30. September 2001 gültigen Sondererlaubnisse für Fahrzeuge über 110 m bis 135 m Länge bleiben mit den aus Sicherheitsgründen erteilten notwendigen Auflagen auf dem jeweiligen Stromabschnitt weiterhin gültig.“

b) Nummer 5 wird wie folgt angefügt:

„5. Ein Fahrgastschiff darf unterhalb von Emmerich (km 885) nur fahren, wenn es die Anforderungen des Artikels 13.01 Nummer 2 Buchstabe b ES-TRIN erfüllt.“

Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Anlage 1 zu Protokoll 19)

Anlage 3

(zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b)

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Den Angaben zu Kapitel 2 wird folgende Angabe zu § 2.06 angefügt:
„2.06 Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen“.
- b) Den Angaben zu Kapitel 8 wird folgende Angabe zu § 8.11 angefügt:
„8.11 Sicherheit an Bord der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen“.
- c) Nach der Angabe zu § 15.06 wird folgende Angabe zu § 15.07 eingefügt:
„15.07 Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG)“.
- d) Die bisherigen Angaben zu den §§ 15.07 und 15.08 werden die Angaben zu den §§ 15.08 und 15.09.

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 9)

2. In § 1.01 werden nach dem Buchstaben ac folgende Buchstaben ad bis af eingefügt:

- „ad) „LNG-System“:
sämtliche Teile des Fahrzeugs, die Flüssigerdgas (LNG) oder Erdgas enthalten können, wie Motoren, Brennstofftanks und die Schlauch- und Rohrleitungen für das Bunkern;
- ae) „Bunkerbereich“:
der Bereich in einem Radius von 20 Metern um den Bunkerverteiler;
- af) „Flüssigerdgas (LNG)“:
Erdgas, das durch Abkühlung auf eine Temperatur von -161°C verflüssigt wurde;“.

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 9)

3. § 1.07 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Die freie Sicht darf durch die Ladung oder die Trimmlage des Fahrzeugs nicht weiter als 350 m vor dem Bug eingeschränkt werden. Wird während der Fahrt die unmittelbare Sicht nach hinten eingeschränkt, kann dies durch ein optisches Hilfsmittel ausgeglichen werden, das in einem ausreichenden Blickfeld ein klares und unverzerrtes Bild liefert. Ist beim Durchfahren von Brücken oder Schleusen infolge der Ladung keine ausreichende unmittelbare Sicht nach vorne möglich, kann dies während der Durchfahrt durch den Einsatz von Flachspiegelperiskopen, Radargeräten oder eines Ausguckes, der in ständiger Verbindung mit dem Steuerhaus steht, ausgeglichen werden.“
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Abweichend von Nummer 2 Satz 1 darf die freie Sicht bei gleichzeitigem Einsatz von Radar und Videoanlagen auf 500 m vor dem Bug eingeschränkt werden, wenn
 - a) durch diese Hilfsmittel die Sicht von 350 m bis 500 m vor dem Bug gewährleistet ist,
 - b) die Anforderungen von § 6.32 Nummer 1 erfüllt sind,
 - c) die Radarantennen und die Kameras am Bug der Fahrzeuge installiert sind,
 - d) diese Hilfsmittel nach Artikel 7.02 ES-TRIN als geeignet anerkannt sind.“
- c) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
- d) In der neuen Nummer 5 werden in Satz 5 die Wörter „§ 22.01 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung“ durch die Angabe „Artikel 27.01 ES-TRIN“ ersetzt.

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 9)

4. § 1.10 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe ac wird wie folgt gefasst:
„ac) die Entladebescheinigung nach § 15.08 Nummer 2,“.

b) Folgende Buchstaben ad und ae werden angefügt:

- „ad) bei Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, das in Anlage 8 Nummer 1.4.9 ES-TRIN vorgeschriebene Betriebshandbuch und die in Artikel 30.03 Nummer 1 ES-TRIN vorgeschriebene Sicherheitsrolle,
- ae) bei Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, die in § 4a.02 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein vorgeschriebenen Bescheinigungen des Schiffsführers und der Besatzungsmitglieder, die am Bunkervorgang beteiligt sind.“

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 9)

5. Dem Kapitel 2 wird folgender § 2.06 angefügt:

„§ 2.06

Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen
(Anlage 3: Bild 66)

1. Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen, müssen ein Kennzeichen tragen.
2. Das Kennzeichen ist rechteckig mit der Aufschrift „LNG“ in weißen Buchstaben auf rotem Grund und einem weißen Rand von mindestens 5 cm Breite. Die Länge der langen Seite des Rechtecks muss mindestens 60 cm betragen. Die Höhe der Schriftzeichen muss mindestens 20 cm betragen. Die Breite der Schriftzeichen und die Stärke der Striche müssen der Höhe entsprechen.
3. Das Kennzeichen muss an einer geeigneten und gut sichtbaren Stelle angebracht sein.
4. Das Kennzeichen muss erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit es bei Nacht deutlich sichtbar ist.“

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 9)

6. § 6.28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

- „10. Fahrzeuge und Verbände, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, dürfen nicht in eine Schleuse einfahren, wenn es außerhalb des LNG-Systems zu Freisetzungen von Flüssigerdgas (LNG) kommt oder wenn eine Freisetzung von Flüssigerdgas (LNG) außerhalb des LNG-Systems während der Schleusendurchfahrt zu erwarten ist.“

b) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 11 bis 13.

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 9)

7. § 7.08 wird wie folgt gefasst:

„§ 7.08

Wache und Aufsicht

1. Eine einsatzfähige Wache muss sich ständig an Bord aufhalten
 - a) von stillliegenden Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen,
 - b) von stillliegenden Fahrzeugen, die eine Bezeichnung nach § 3.14 führen, und
 - c) von stillliegenden Fahrgastschiffen, auf denen sich Fahrgäste befinden.
2. Die einsatzfähige Wache wird durch ein Mitglied der Besatzung sichergestellt, das
 - a) bei Fahrzeugen nach Nummer 1 Buchstabe a Inhaber einer Sachkundebescheinigung nach § 4a.02 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ist,
 - b) bei Fahrzeugen nach Nummer 1 Buchstabe b Inhaber einer Sachkundebescheinigung nach § 4.01 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ist.
3. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, ist eine einsatzfähige Wache nicht erforderlich, wenn
 - a) Flüssigerdgas (LNG) an Bord der Fahrzeuge nicht als Brennstoff verbraucht wird,
 - b) die technischen Daten des LNG-Systems der Fahrzeuge aus der Ferne abgelesen werden und
 - c) die Fahrzeuge von einer Person, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen, beaufsichtigt werden.
4. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach § 3.14 führen, ist eine einsatzfähige Wache nicht erforderlich, wenn
 - a) diese in einem Hafenbecken stillliegen und
 - b) die zuständige Behörde die Fahrzeuge von der Verpflichtung nach Nummer 1 befreit.
5. Alle übrigen Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen beim Stillliegen von einer Person, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen, beaufsichtigt werden, es sei denn, die Aufsicht ist wegen der örtlichen Verhältnisse nicht erforderlich oder die zuständige Behörde lässt eine Ausnahme zu.
6. Gibt es keinen Schiffsführer, ist jeweils der Eigentümer, Ausrüster oder sonstige Betreiber für den Einsatz der Wache und der Aufsicht verantwortlich.“

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 9)

8. Dem Kapitel 8 wird folgender § 8.11 angefügt:

„§ 8.11

Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG)
als Brennstoff nutzen

1. Vor Beginn des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) muss der Schiffsführer des zu bebunkernenden Fahrzeugs sich davon vergewissern, dass
 - a) die vorgeschriebenen Mittel zur Brandbekämpfung jederzeit betriebsbereit sind und
 - b) die vorgeschriebenen Mittel zur Evakuierung der an Bord des zu bebunkernenden Fahrzeugs befindlichen Personen zwischen dem Fahrzeug und dem Kai angebracht sind.
2. Während des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) müssen alle Zugänge von Deck aus und alle Öffnungen von Räumen ins Freie geschlossen sein.
Dies gilt nicht für:
 - a) Ansaugöffnungen von Motoren in Betrieb;
 - b) Lüftungsöffnungen von Maschinenräumen, wenn die Motoren in Betrieb sind;
 - c) Lüftungsöffnungen für Räume mit einer Überdruckanlage und
 - d) Lüftungsöffnungen einer Klimaanlage, wenn diese Öffnungen mit einer Gasspüranlage versehen sind.
 Zugänge und Öffnungen dürfen nur soweit notwendig für kurze Zeit mit der Genehmigung des Schiffsführers geöffnet werden.
3. Während des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) hat sich der Schiffsführer ununterbrochen zu vergewissern, dass ein Rauchverbot an Bord und im Bunkerbereich eingehalten wird. Dieses Rauchverbot gilt auch für elektronische Zigaretten und ähnliche Geräte. Das Rauchverbot gilt nicht in den Wohnungen und im Steuerhaus, sofern deren Fenster, Türen, Oberlichter und Luken geschlossen sind.
4. Nach der Bebunkerung mit Flüssigerdgas (LNG) ist eine Lüftung aller von Deck aus zugänglichen Räume erforderlich.“

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 9)

9. In § 10.01 Nummer 3 werden die Angaben für die Strecke Germersheim – Mannheim-Rheinau wie folgt gefasst:

Strecke	Richtpegel für Berg- und Talfahrt Wasserstand	
	Marke I	Marke II
Germersheim (km 384,00)	Speyer	
Germersheim – Mannheim-Rheinau		
Mannheim-Rheinau (km 410,50)	6,20	7,30

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 9)

10. Kapitel 15 wird wie folgt geändert:

a) § 15.06 wird wie folgt gefasst:

„§ 15.06

Sorgfaltspflicht beim Bunkern

1. Der Schiffsführer hat beim Bunkern von Brenn- und Schmierstoffen dafür zu sorgen, dass
 - a) die zu bunkernde Menge innerhalb des ablesbaren Bereichs der Peileinrichtung liegt,
 - b) bei separater Befüllung der Brennstofftanks die Absperrventile innerhalb der Verbindungsrohrleitungen der Brennstofftanks geschlossen sind,
 - c) der Bunkervorgang überwacht wird und
 - d) eine der Einrichtungen nach Artikel 8.05 Nummer 10 Buchstabe a ES-TRIN genutzt wird.
2. Der Schiffsführer hat weiter dafür zu sorgen, dass die für den Bunkervorgang verantwortlichen Personen der Bunkerstelle und des Fahrzeugs vor Beginn des Bunkervorgangs Folgendes festgelegt haben:
 - a) die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems nach Artikel 8.05 Nummer 11 ES-TRIN,
 - b) eine Sprechverbindung zwischen Schiff und Bunkerstelle,
 - c) die zu bebunkernde Menge je Brennstofftank und die Einfüllleistung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Entlüftungsprobleme des Brennstofftanks,
 - d) die Reihenfolge der Befüllungen des Brennstofftanks und
 - e) die Fahrgeschwindigkeit, wenn während der Fahrt gebunkert wird.
3. Der Schiffsführer eines Bunkerbootes darf mit dem Bunkervorgang erst beginnen, wenn die Festlegungen nach Nummer 2 erfolgt sind.“

b) Nach § 15.06 wird folgender § 15.07 eingefügt:

„§ 15.07

Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG)
(Anlage 3: Bild 62)

1. Die in § 15.06 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe a und e genannten Vorschriften gelten nicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG).
2. Das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) während der Fahrt, beim Umschlag von Gütern sowie beim Ein- und Aussteigen von Fahrgästen ist nicht gestattet.
3. Das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) darf nur an den von der zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stellen erfolgen.
4. Im Bunkerbereich dürfen sich nur Besatzungsmitglieder des zu bebunkernenden Fahrzeugs, Mitarbeiter der Bunkerstelle oder Personen aufhalten, die über eine von der zuständigen Behörde erteilte Erlaubnis verfügen.
5. Vor Beginn des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) hat sich der Schiffsführer des zu bebunkernenden Fahrzeugs zu vergewissern, dass
 - a) das zu bebunkernende Fahrzeug so festgemacht ist, dass Kabel, insbesondere die elektrischen Kabel, die Erdungskabel und die Schlauchleitungen nicht aufgrund von Zug verformt werden und die Fahrzeuge bei Gefahr rasch losgemacht werden können,
 - b) von ihm oder von einer von ihm beauftragten Person und von der für die Bunkerstelle verantwortlichen Person eine Prüfliste für das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG), durch Fahrzeuge, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, gemäß dem Standard der ZKR ausgefüllt und unterschrieben wurde und alle Fragen in der Prüfliste mit „Ja“ beantwortet sind. Nicht zutreffende Fragen sind zu streichen. Können nicht alle Fragen mit „Ja“ beantwortet werden, ist das Bunkern nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gestattet,
 - c) alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
6. Die Prüfliste nach Nummer 5 Buchstabe b muss
 - a) in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt werden,
 - b) in mindestens einer Sprache vorliegen, die den in Nummer 5 Buchstabe b bezeichneten Personen verständlich ist und
 - c) drei Monate an Bord des Fahrzeugs aufbewahrt werden.
7. Während des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) hat sich der Schiffsführer ununterbrochen zu vergewissern, dass
 - a) alle Maßnahmen getroffen sind, um das Austreten von Flüssigerdgas (LNG) aus einer Leckage zu verhindern;
 - b) Druck und Temperatur des Brennstofftanks für Flüssigerdgas (LNG) im normalen Betriebszustand bleiben;
 - c) der Füllstand des Brennstofftanks für Flüssigerdgas (LNG) zwischen den zulässigen Niveaus bleibt;
 - d) Maßnahmen getroffen sind, um das zu bebunkernende Fahrzeug von der Bunkerstelle nach der in der Betriebsanleitung vorgesehenen Methode zu erden.
8. Während des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG)
 - a) muss das zu bebunkernende Fahrzeug zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 2.06 eine für andere Fahrzeuge sichtbare Tafel führen, die darauf hinweist, dass das Stillliegen in weniger als 10,00 m Entfernung gemäß § 3.33 verboten ist. Die Seitenlänge des Quadrats dieser Tafel muss mindestens 60 cm betragen;
 - b) muss das zu bebunkernende Fahrzeug zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 2.06 an einer für andere Fahrzeuge sichtbaren Stelle die Tafel A.9 führen, die darauf hinweist, dass Wellenschlag zu vermeiden ist (Anlage 7). Die Abmessung der längsten Seite muss mindestens 60 cm betragen;
 - c) müssen bei Nacht die Tafeln so beleuchtet sein, dass sie auf beiden Seiten des Fahrzeugs deutlich sichtbar sind.
9. Nach dem Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) ist Folgendes erforderlich:
 - a) Vollständige Entleerung der Rohrleitungen für das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) bis zum Brennstofftank;
 - b) Schließen der Ventile, Trennen der Schlauchleitungen und der Verbindung zwischen Fahrzeug und Bunkerstelle für Flüssigerdgas (LNG);
 - c) Meldung an die zuständige Behörde, dass das Bunkern abgeschlossen ist.“
- c) Die bisherigen §§ 15.07 und 15.08 werden die §§ 15.08 und 15.09.

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 9)

11. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Bild 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 3.33

Verbot des Stillliegens nebeneinander;

§ 15.07 Nummer 8 Buchstabe a Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG)“.

b) Folgendes Bild 66 wird angefügt:

NACHTBEZEICHNUNG	Bild	TAGBEZEICHNUNG
	66	

§ 2.06 Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen“.

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 9)

12. In der Anlage 7 Abschnitt I Unterabschnitt A wird die Angabe zu dem Tafelzeichen A.9 wie folgt gefasst:

„A.9 Vermeidung von Wellenschlag
(§ 6.20 Nummer 1 Buchstabe e und § 15.07 Nummer 8 Buchstabe b)“.

Beschluss vom 7. Juni 2018 (Protokoll 9)

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 2005 zum Protokoll von 1988
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit
fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden**

Vom 17. August 2018

I.

Das Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. 2015 II S. 1446, 1474), ist nach seinem Artikel 9 Absatz 2 für

Frankreich* am 7. August 2018
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen zu Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls und eines Vorbehalts zu Artikel 2

in Kraft getreten.

II.

Ferner wird es nach seinem Artikel 9 Absatz 2 für

Benin am 26. September 2018

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. März 2018 (BGBl. II S. 135).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org/en/About/Conventions/StatusOfConventions/Pages/Default.aspx> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 17. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,55 € (2,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
und des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 17. August 2018

I.

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 3 für

Mexiko am 1. Oktober 2018
in Kraft treten.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr (BGBl. 2002 II S. 1882, 1887) wird nach seinem Artikel 3 Absatz 3 und 4 für

Mexiko am 1. Oktober 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juni 2018 (BGBl. II S. 337).

Berlin, den 17. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick